

LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

2

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K. P.

1. Beklagter

B. P.

Vertreter von 1. Kläger

Altenweisl Wallhöfer Watschinger Zimmermann
Bürgerstraße 21
6020 Innsbruck
Rechtsanwälte GmbH

Vertreter von 1. Beklagter

Dr. Klaus Vergeiner Rechtsanwalt
Hofgasse 2
6020 Innsbruck
Telefon: 0512 / 56 03 71
Fax: 0512 / 56 03 71-11
Einzahlungskonto: BLZ:
Einzahlungskonto: BLZ:

WEGEN: EUR 10.240,00

Elektronisch eingebracht am 02.06.2010, 3 fach
R897055
Dr. Klaus Vergeiner Rechtsanwalt
Hofgasse 2
6020 Innsbruck, Österreich
Zeichen: SingHe/GrasAI

KLAGEBEANTWORTUNG

Vollmacht erteilt

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt
Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

In umseits bezeichneter Rechtssache gibt der Beklagte vorerst bekannt, RA Dr. Klaus Vergeiner, Hofgasse 2, 6020 Innsbruck mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt zu haben.

Innerhalb offener Frist erhebt der Beklagte nachstehende

KLAGEBEANTWORTUNG

Vorab wird das Klagebegehren zur Gänze bestritten, ausgenommen Außerstreitstellungen und wird vorgebracht wie folgt:

A)

Richtig ist, dass der Beklagte YAK-Rinder züchtet. Es handelt sich dabei tatsächlich um eine urtümliche Rinderart, unrichtig ist jedoch die Behauptung des Klägers, dass es sich bei diesen Tieren um gefährliche Rinder handelt. Vielmehr ist es so, dass man grundsätzlich zwei verschiedene YAK-Formen unterscheidet, den Wild-YAK, welcher tatsächlich als gefährlich einzustufen ist, da er nicht domestiziert werden kann.

Bei den gegenständlichen Tieren handelt es sich jedoch um sogenannte Zucht-YAK.s welche als Weidetiere anerkannt sind und als solche auch gehalten werden. Dieser Umstand ergibt sich schon alleine daraus, dass diese Tiere beim Zuchtverband gemeldet sind, Markierungen an den Ohren erhalten, und von der Amag regelmäßig kontrolliert werden.

Darüber hinaus hat der Beklagte seine Weide ortsüblich abgegrenzt, aufgrund der gehaltenen Tiere darüber hinaus mit einer 5-fachen Stacheldrahtsicherung versehen. Ein Ausbrechen der YAK-Rinder aus der Weide des Beklagten wäre dadurch grundsätzlich verunmöglich.

In den Monaten vor dem Vorfall ist es doch vermehrt dazu gekommen, dass diese Abgrenzungen böswillig beschädigt wurden. Der Beklagte hat diese Vorfälle stets beim

zuständigen Gendarmerieposten in G**** gemeldet, sämtliche Erhebungen bezüglich der Täter sind jedoch erfolglos abgelaufen und konnte kein Schuldiger ausfindig gemacht werden.

Offensichtlich ist auch dem Vorfall eine boshafte Sachbeschädigung vorangegangen.

Beweis:

Ortsaugenschein

Akt BAZ **** - Einvernahme des zuständigen Polizeikommandos G. ****
PV.

B)

Unstrittig ist, dass der Kläger am 07.08.2008 durch ein YAK-Rind des Beklagten verletzt wurde. Die Örtlichkeit stellt sich jedoch so dar, dass in etwa 5 Kilometer Entfernung von der Weide des Beklagten der Unfallort situiert ist. Auf dieser Weide hätte der Kläger grundsätzlich eine Sicht von über 100 Meter um das Rind beim Herankommen erkennen zu können, in einer Entfernung von ca. 5 Metern befand sich darüber hinaus ein Stadel, in welchem sich der Kläger in Sicherheit bringen hätte können, bei Annäherung des Rindes.

Auch hätte er leicht einen Zaun erreichen können, welcher sich in naher Reichweite befunden hat.

Der Kläger hat daher zumindest ein Mitverschulden an seiner eigenen Verletzung zu tragen, zumal er diese Fluchtmöglichkeiten nicht wahrgenommen hat.

Ein weiterer Umstand zeigt auf, dass der Kläger durch das eigene Verhalten diese Verletzung provoziert hat.

Nach dem Notschlachten des YAK-Rindes, hat sich ergeben, dass das Rind im hinteren Bereich der Flanke 3 Einsichtstellen aufgewiesen hat. Der Kläger dürfte sohin mit seiner Heugabel das Tier traktiert haben, durch diese Provokation ist der Angriff erst zu Stande gekommen.

Auch aus diesem Grunde ergibt sich, dass der Kläger an der Verletzung selbst Schuld trägt.

Beweis:

Gerhard als Zeuge
Hannah als Zeugin
PV.

C)

Nach dem Vorfall ist dem Beklagten zu Ohren gekommen, dass der Kläger im Gasthaus versucht hat, mehrere Personen dazu zu überreden, die Angelegenheit anders als vorgefallen zu schildern, um damit eine Schuld des Beklagten zu konstruieren.

Auch daraus ergibt sich wiederum, dass der Kläger selbst Schuld an dem Vorfall trägt.

Beweis:

ZV Iris
ZV Kart
PV.

Es wird daher der Antrag auf kostenpflichtige Klagsabweisung wiederholt.

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	283,80
50 % ES	EUR	141,90
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	85,50
S u m m e	EUR	513,00